



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-251/082/RP19/15544/2018-3
A. B.

Wien, 31.10.2019

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Landesrechtspflegerin Ott über die Beschwerde des A. B. vom 20.11.2018 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 06.11.2018, ZI. MA 67-..., mit dem gemäß § 89a Abs. 7, 7a der StVO 1960, BGBl. Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 bis 3 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/2016, ein Kostenersatz vorgeschrieben wurde,

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Der angefochtene Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 06.11.2018, ZI. MA 67-..., enthält folgenden Spruch:

„Das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen ... war in Wien, C., verkehrsbehindernd abgestellt.“

Es wurde daher am 9.8.2018 um 16:12 Uhr von der Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 entfernt und aufbewahrt.

Gemäß § 89a Abs. 7 und 7a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 bis 3 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 50/2016 wird Ihnen dafür der folgende Kostenersatz vorgeschrieben:

Gemäß Tarif I P. Nr. 3 EUR 264,00 für das Entfernen des Fahrzeuges
 Gemäß Tarif II P. Nr. 3 EUR 10,00 für jeden angefangenen Kalendertag (nach Dauer der Fahrzeugaufbewahrung)

Das Fahrzeug wurde in der Verwahrstelle der Magistratsabteilung 48 am 9.8.2018 aufbewahrt.

Die Kosten betragen:

für die Entfernung	EUR 264,00
für die Aufbewahrung	EUR 10,00
daher insgesamt	EUR 274,00

Der Betrag ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Stadt Wien einzuzahlen.“

Innerhalb offener Rechtsmittelfrist, konkret mit Schreiben vom 20.11.2018, wurde bei der belangten Behörde verfahrensgegenständliche Beschwerde eingebracht, in welcher nicht in Abrede gestellt wird, dass das Fahrzeug an besagtem Tag an der verfahrensgegenständlichen Örtlichkeit abgestellt war, jedoch habe der Beschwerdeführer das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fahren können. Der Wagen sei von fremden Personen abgestellt worden, da er durch die extreme Hitze und Atmungsprobleme zusammengebrochen sei. Ein Arzt habe Erste Hilfe geleistet. Aufgrund dieser Umstände werde um Aufhebung der Strafe sowie der Abschleppkosten ersucht.

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Die voran zitierte Beschwerde wurde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Zahl MA 67 –... zur Entscheidung an das Verwaltungsgericht Wien am 3.11.2018 (einlangend) vorgelegt.

Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich Folgendes:

Das gegenständliche Verfahren gründet sich auf eine Anzeige vom 09.08.2018, wonach das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen ... am 09.08.2018 um 15:47 Uhr in Wien, C. im Bereich des Vorschriftszeichens „Halte- und Parkverbot“ mit dem Zusatz „Montag bis Freitag (werktags) von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ abgestellt war, ohne dass eine Ladetätigkeit durchgeführt wurde. Im Zuge der Anzeigenlegung wurden vom Meldungsleger drei Lichtbilder angefertigt. Die Entfernung des Fahrzeuges wurde laut Abschleppbericht von der Stadt Wien - Magistratsabteilung 48 um 16:12 Uhr durchgeführt.

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, vom 09.08.2018, Zl. ... wurden dem Beschwerdeführer gemäß § 89a Abs. 7, 7a und 8 der StVO 1960, BGBl. 159, idgF in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 15.12.2016, ABl. der Stadt Wien, Nr. 50/16 in Anwendung der Bestimmungen des § 57 AVG die Kosten für das Entfernen und Aufbewahren des PKW Kennz. ... (A) in der Höhe von EUR 274,- vorgeschrieben.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Vorstellung und erging in weiterer Folge der nunmehr angefochtene Bescheid.

Rechtslage:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

§ 27 VwGVG lautet samt Überschrift:

„Prüfungsumfang

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr.52/2005 hat die Behörde die Entfernung eines Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch diesen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig sein oder nicht, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird.

Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen:

- a) Bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
- b) Bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container und dergleichen), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

Gemäß § 89a Abs. 2a StVO 1960 ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 insbesondere dann gegeben,

- a) wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können
- b) wenn der Lenker eines Omnibusses (Autobusses) des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse (Autobusse) gehindert ist,
- c) wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Ladezone oder zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert ist,
- d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 4 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist,
- e) wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
- f) wenn Radfahrer an der Benützung eines Radfahrstreifens, eines Radweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
- g) wenn ein Fahrzeug auf einem Schutzweg, auf einer Radfahrerüberfahrt oder vor eines Geh- und Radweges gehindert sind,
- h) Wenn ein Fahrzeug, das nicht ein Omnibus (Autobus) ist, auf einer für Omnibusse (Autobusse) vorbehaltenen Fläche („Buszone“) abgestellt ist.

i) wenn der Lenker eines Taxifahrzeuges oder einer Fiakerkutsche am Zufahren zum Standplatz gehindert ist.

Gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war.

Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß § 89a Abs. 5 StVO festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer, mit Bescheid vorzuschreiben.

Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach § 89a Abs. 2 oder 3 StVO 1960 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war, oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b StVO verboten.

Eine Zusatztabelle mit der Aufschrift „Ausgenommen Ladetätigkeit“ zeigt eine Ladezone an. Eine Ladetätigkeit ist iSd § 62 StVO das Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeugen.

Rechtliche Beurteilung

Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass er Zulassungsbesitzer des am 09.08.2018 in Wien, C. abgestellten und in der Folge entfernten Fahrzeugs war. Ebenso steht außer Streit, dass das Auto dort im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Mo.-Fr. (werkt). v. 7-17h ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen" am genannten (Werk-)Tag um 15:47 Uhr abgestellt war und sich zum Zeitpunkt der Abschleppung während der im Abschleppbericht notierten Ladezeit um 16:12 Uhr unverändert an diesem Einsatzort befand. Schließlich bestreitet der Beschwerdeführer nicht, dass keine Ladetätigkeit durchgeführt wurde. Er begründet dies damit, aus gesundheitlichen Gründen an einer Weiterfahrt gehindert gewesen zu sein.

Soweit der Beschwerdeführer zu seinen Gunsten geltend macht, den Personenkraftwagen aus gesundheitlichen Gründen gezwungenermaßen in der Ladezone für Lastfahrzeuge abgestellt zu haben, steht dem entgegen, dass nach dem Wortlaut des § 89a Abs. 7 vierter und fünfter Satz StVO die Kostenvorschreibung für die Entfernung eines verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugs grundsätzlich nach dem Verursachungs- und nicht nach dem Verschuldensprinzip zu erfolgen hat (vgl. bereits das Erkenntnis des VwGH vom 19.10.1978, 1437/77). Die Entfernung eines Kraftfahrzeugs gemäß § 89a Abs. 2 StVO setzt demnach kein Verschulden des das Fahrzeugs abstellenden Lenkers (oder Zulassungsbesitzers) voraus. Mangels beabsichtigter Ladetätigkeit war das Abstellen in der Ladezone daher rechtswidrig bzw. gesetzwidrig und die davon ausgehende Verkehrsbeeinträchtigung zum Zeitpunkt des Abstellens (auch für den Beschwerdeführer) vorhersehbar (vgl. insbesondere auch zur Vorhersehbarkeit aus der ständigen Rechtsprechung die Erkenntnisse des VwGH vom 29.3.1996, 94/02/0116; und 8.7.1994, 94/02/0112).

Daher war es letztlich nicht maßgeblich, ob und inwieweit der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustands in der Lage war, das erfolgte rechtswidrige Abstellen im Halteverbotsbereich zu unterbinden oder zu beenden (vgl. etwa im Fall einer Erkrankung und dem durch diese gesundheitliche Beeinträchtigung verhinderten rechtzeitigen Entfernen eines Fahrzeugs aus einem zeitlich beschränkten Halteverbot das Erkenntnis des VwGH vom 29.3.1996, 94/02/0067; sowie zum erfolglos eingewendeten mangelnden Verschulden die Erkenntnisse des VwGH vom 30.9.1998, 98/02/0077; und 27.6.2014, 2013/02/0091).

Gemäß § 89a Abs. 2a lit. c StVO ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 89a Abs. 2 StVO insbesondere dann gegeben, wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges (unter anderem) am Zufahren zu einer Ladezone gehindert ist. Wenn die StVO als Voraussetzung für die Entfernung eines Hindernisses verlangt, dass Verkehrsteilnehmer gehindert sind, ist keine konkrete Hinderung von Verkehrsteilnehmern erforderlich; es reicht vielmehr die konkrete Besorgnis einer solchen Hinderung aus, wobei eine gesetzmäßig verordnete und kundgemachte Ladezone zur Gänze für ihre bestimmungsgemäße Verwendung freizuhalten ist (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung die ebenfalls zu einer Halteverbotszone ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen ergangenen Erkenntnisse des VwGH vom 7.9.2007, 2007/02/0249; 29.8.2003, 2003/02/0027; und 22.3.2002, 99/02/0363; jeweils mit weiteren Judikaturhinweisen).

Das Abstellen des Fahrzeugs des Beschwerdeführers war daher in diesem Sinn (vorhersehbar) als verkehrsbehindernd anzusehen und (von Anbeginn an) rechtswidrig bzw. gesetzwidrig. Die Abschleppung erfolgte daher zu Recht. Die Voraussetzungen für eine Kostenvorschreibung waren daher ebenfalls gegeben, sodass der angefochtene Bescheid zu Recht ergangen war. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Die vorliegende Beschwerde erweist sich folglich insgesamt als unbegründet und war daher abzuweisen.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung beim zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Verwaltungsgericht Wien

Ott

(Landesrechtspflegerin)